

Zeitschrift: Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz

Band: 1 (1885)

Rubrik: Kleinere Mittheilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kleinere Mittheilungen.

1. Um eine Bundessubvention pro 1884 haben sich als gewerbliche Fortbildungsschulen folgende Anstalten beworben:

Kanton Zürich: Gewerbeschule Zürich und Umgebung, Gewerbeschule Riesbach, Handwerkerschule Winterthur. *Bern*: Handwerkerschule Bern, Spielwaarenschule Matte Bern, Handwerkerschulen Thun, Münsingen, Langnau, Herzogenbuchsee, Worb, Handwerker- und Gewerbeschule Langenthal, Handwerker- und Fortbildungsschule Burgdorf, Zeichnungsschulen Biel und St. Immer. *Uri*: Gewerbliche Fortbildungsschule Altorf. *Schwyz*: Gewerbliche Fortbildungsschule Schwyz, Fortbildungsschule Einsiedeln, Fachschule für Zimmerleute Einsiedeln. *Obwalden*: Zeichnungskurse in Sarnen, Kerns, Sachseln. *Nidwalden*: Zeichnungsschulen Stans und Buochs. *Zug*: Handwerker-Zeichnungsschule Zug. *Freiburg*: Cours professionnels spéciaux Fribourg. *Solothurn*: Real- und Handwerkerschule Solothurn, Fortbildungsschule Olten. *Baselstadt*: Zeichnungs- und Modellirschule Basel für Lehrlingsschule, Abend-, Nachmittags- und Sonntagsklassen (wird als einheitliches Institut bei den Kunstgewerbeschulen eingereiht). *Baselland*: Gewerbeschule Liestal, Zeichnungsschule Arlesheim. *Schaffhausen*: Gewerbliche Fortbildungsschule Schaffhausen. *St. Gallen*: Freiwillige Fortbildungsschule St. Gallen, Zeichnungsschule Berneck. *Graubünden*: Gewerbeschule Chur. *Aargau*: Handwerkerschulen Aarau, Baden, Brugg, Lenzburg, Zofingen, Gebenstorf, Bremgarten, Gewerbliche Fortbildungs- und Zeichnungsschule Muri, Zeichnungsschule für Handwerkslehrlinge Aarburg. *Waadt*: Cours publics de la Société industrielle et commerciale Lausanne. *Wallis*: Gewerbliche Fortbildungsschule Sitten. *Neuenburg*: Ecole de dessin professionnelle Neuchâtel, Cours de dessin Fleurier, Ecole professionnelle Locle. *Genf*: Ecole industrielle et commerciale Genève, Académie professionnelle Genève. Summa (die Zeichenkurse in Obwalden als eine Nummer gerechnet und Baselstadt abgezählt): 47.

Die Vertheilung der Beiträge hat mittlerweile stattgefunden, ist aber im Bundesblatt noch nicht publizirt worden.

2. Für die gewerblichen Fortbildungsschulen ist durch das schweizerische Handels- und Landwirthschafts-Departement eine Expertenkommission ernannt worden, bestehend aus den Herren:

1. Professor H. Bendel in Schaffhausen. 2. Architekt Tièche, Stadtrath in Bern. 3. Pfarrer J. Christinger in Hüttlingen (Thurgau). 4. Professor Wolfinger in Aarau. 5. Dr. O. Hunziker, Seminarlehrer in Küssnach. Diese Kommission hielt am 28. Januar in Bern Sitzung. Aufgabe derselben ist, sich durch eine erste fachmännische Untersuchung zu überzeugen, ob die in Frage stehenden Schulen sich als gewerbliche Fortbildungsschulen qualifizieren und dabei ihr Augenmerk zu richten auf: Lehrmethode; Dauer der Schulzeit per Woche und Jahr; Ausdehnung des gewerblichen Unterrichts; die Unterrichtsfächer mit besonderer Berücksichtigung des Zeichnens; Ausstattung mit Lehrmitteln; Fähigkeit und Zahl der Lehrer; Leistungen und Zahl der Schüler; Vorbildung der Lehrer und Schüler. Die Inspektion soll mit thunlichster Beförderung vorgenommen werden und zwar für Zürich und Aargau durch Herrn Bendel; Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Solothurn durch Herrn Tièche; Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden durch Herrn Christinger; Bern durch Herrn Wolfinger; Urkantone und Zug durch Herrn Hunziker.

3. Der Bundesrath hat unterm 27. Januar 1885 ein Reglement über Vollziehung des Bundesbeschlusses betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung¹⁾ und dazu ein Kreisschreiben erlassen, das folgendes besagt:

»Das »Reglement über Vollziehung des Bundesbeschlusses betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung« beschreibt in seinen Artikeln 1—8 einlässlich das Verfahren, welches für Subventionsbegehren einzuschlagen ist, sei es, dass das Gesuch zum ersten Mal, sei es, dass es für eine schon subventionirte Institution gestellt wird. Wir ersuchen Sie, die Vorschriften desselben in Zukunft gegebenen Falls genau befolgen zu wollen, namentlich auch den Artikel 1 im Auge zu behalten, da Gesuche, welche, wie es mehrfach geschah, von der Kantonsregierung ohne jede Prüfung und Bemerkung oder nur mit einer allgemeinen Empfehlung übermittelt werden, ebenso wenig berücksicht werden können, wie diejenigen, welche den im Reglement enthaltenen Bedingungen nicht oder nur unvollständig genügen. Der Bundesrath ist genöthigt, hieran festzuhalten, um sich in die Verhältnisse einen genauen Einblick verschaffen und dieselben würdigen zu können, ohne welche Voraussetzung eine nutzbringende und

¹⁾ Exemplare dieses Reglements können auf der Schweiz. perm. Schul-Ausstellung (Fraumünster schulhaus Zürich) bezogen werden.

gerechte Verwendung des ihm zur Verfügung stehenden Kredites nicht denkbar ist.

»Eine Begründung der einzelnen Artikel des Reglements scheint uns überflüssig zu sein, weil sie sich von selbst ergibt. Nur zu Artikel 7 haben wir einige Erläuterungen beizufügen. Es wurde bestimmt, dass die in demselben genannten Ausgaben nicht in die zur Begründung eines Anspruchs auf Subvention aufzustellende Rechnung gebracht werden dürfen, weil sie sich theils gar nicht kontroliren lassen, wie z. B. diejenigen für Unterhalt der Lokale, Beleuchtung, Heizung, zumal etwa in öffentlichen Gebäuden, welche auch für andere Zwecke benutzt werden, theils weil es unbillig erscheint, solche Ausgaben, wie diejenigen für Lokalmiethe, Anschaffung von Mobiliar, mit Rücksicht auf Anstalten, welche ohne Bundeshülfe mit grossen Kosten eigene Gebäude aufgeführt und eingerichtet haben, zu subventionieren. Ob es ferner zweckmässig ist, Schülern das Zeichnungs- und Schreibmaterial gratis zu verabfolgen, ist sehr bestritten; es wird von kompetenter Seite behauptet, dass Disziplin, Ordnungssinn, Interesse an der Sache unter diesem System bedeutend leiden, weshalb wir beschlossen haben, dass solche Ausgaben keinen Anspruch auf Bundessubvention haben sollen. Ueberhaupt dürfen die vorhandenen Mittel nicht für Nebensächliches zersplittert werden, um für die Förderung des eigentlichen Berufsunterrichts (Lehrer, Lehrmittel) in wirksamer Weise verwerthet werden zu können. Artikel 7 gewährt immerhin genügend Spielraum, um besondere Verhältnisse, z. B. bei mühsam um ihre Existenz ringenden kleinen Anstalten (Handwerkerschulen etc.) berücksichtigen zu können.

»Im zweiten Theil des Reglements sind einige Grundsätze für die Ausrichtung von Bundessubventionen, sowie Bedingungen, welche an letztere zu knüpfen sind, enthalten. Was diese Bedingungen betrifft, so wird es gut sein, wenn die gesuchstellenden Regierungen von vornherein erklären, ob sie dieselben übernehmen wollen; es wird dadurch manche zeitraubende und unnöthige Korrespondenz vermieden.

»Wir geben uns der angenehmen Hoffnung hin, dass Sie unsere Anschauungen über die Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 theilen werden. Die Ihnen mitgetheilten Vorschriften wollen Sie schon in den Gesuchen pro 1885 befolgen; gemäss Artikel 1 des Reglements sind diese an unser Handels- und Landwirthschafts- Departement zu richten und es ist für Einreichung derselben eine Frist **bis Ende März** nächsthin bestimmt.«